

## Anlage 2

### zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Versicherten mit Koronarer Herzkrankheit (KHK) im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

#### Strukturqualität fachärztlicher Versorgungssektor

Teilnahmeberechtigt sind Vertragsärzte nach § 4, soweit sie die Inhalte dieser Vereinbarung, insbesondere die Versorgungsinhalte, anerkennen und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Voraussetzungen	Merkmale/Details
<b>Fachärztlicher Versorgungssektor</b> Fachärztlich tätiger Internist (nicht-invasive Diagnostik und Therapie der KHK) <u>oder</u> Kardiologe (nicht-invasive Diagnostik und Therapie der KHK)	<u>Allgemeine Voraussetzungen:</u> Information durch den Pluspunkt-Extra der KVWL bzw. das Arzt-Manual und Bestätigung der Kenntnisnahme  <u>Fachliche Voraussetzungen:</u> Facharzt für Innere Medizin mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung: „Kardiologie“ oder Facharzt für Innere Medizin mit Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit in einer kardiologischen Abteilung eines Akutkrankenhauses  <u>Organisatorische Voraussetzungen und Geräte:</u> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards</li><li>▪ 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards</li><li>▪ Qualitätsgesicherte EKG - Durchführung</li><li>▪ Belastungs-EKG unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Ergometrie<sup>1</sup> (vgl. Anlage 1)</li><li>▪ Echokardiographie unter Berücksichtigung der Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie<sup>2</sup> und dem Nachweis der Befähigung zur Durchführung der Echokardiographie gegenüber der KV</li></ul>

<sup>1</sup> Leitlinien zur Ergometrie. Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung, bearbeitet im Auftrag der Kommission für Klinische Kardiologie von H. J. Trappe und H. Löllgen: Z. Kardiol. 89(2000),821-837

<sup>2</sup> Qualitätsleitlinien in der Echokardiographie, herausgegeben vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung Z. Kardiol 86: 387-403 (1997)

Voraussetzungen	Merkmale/Details
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Laborchemische Untersuchungen in einem Labor, welches für ringversuchspflichtige Parameter ein gültiges Zertifikat nachweisen kann</li> <li>▪ Möglichkeit zur Durchführung der Röntgenuntersuchung des Thorax ggf. per Auftragsleistung</li> <li>▪ Möglichkeit zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers<sup>3</sup> und/oder eines implantierten Kardioverters bzw. Defibrillators ggf. per Auftragsleistung</li> </ul>
Kardiologe mit der Möglichkeit zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen <sup>4</sup> (Linksherzkatheteruntersuchungen und/oder therapeutische Katheterinterventionen)	Zusätzlich zu den obigen Voraussetzungen ist der Nachweis <sup>3</sup> der Befähigung zur Durchführung invasiver kardiologischer Leistungen (Linksherzkatheteruntersuchungen und/oder therapeutische Katheterinterventionen) gegenüber der KVWL zu erbringen.
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die teilnahmeberechtigten Ärzte erhalten hierzu umfangreiche tagesaktuelle Informationen über die Internetseiten der KVWL bzw. durch Teilnahme an einer Arzt-Informationsveranstaltung</li> <li>- Mindestens 1 x jährliche KHK-/Herz-insuffizienzspezifische Fortbildung</li> <li>- Teilnahme an KHK-/Herzinsuffizienz-spezifischen Qualitätszirkeln (2x jährlich)</li> </ul>

<sup>3</sup> Gemäß „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers“ (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Herzschrittmacherkontrolle) vom 01.04.2006

<sup>4</sup> Gemäß „Voraussetzung gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen vom 03.09.1999“